DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Recht der Inneren Sicherheit

zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes vom 23.05.2025

Stellungnahme Nr.: 23/2025 Berlin, im Juni 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Lea Voigt, Bremen (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhler, Münster
- Rechtsanwalt Dr. David Albrecht, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Eren Basar, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Annika Dießner, Berlin (ständiges Gastmitglied im Ausschuss)
- Rechtsanwalt Dr. Nikolas Gazeas, LL.M., Köln
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Grözinger, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hieramente, Hamburg
- Rechtsanwalt Dr. Saleh Ihwas, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Vivien Veit, Mönchengladbach
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Mark A. Zöller, München (ständiges Gastmitglied im Ausschuss)

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Voranzustellen ist, dass im Anhörungsverfahren die Synopse zu den geplanten Änderungen zur Verfügung gestellt wurde. Obwohl solche Synopsen von den Ministerialverwaltungen regelmäßig erstellt werden, ist es keineswegs Standard, diese zu veröffentlichen. Hierfür gibt es aus der Sicht des DAV keinen sachlichen Grund. Eine Synopse erleichtert es der (Fach-)Öffentlichkeit enorm, den Gehalt beabsichtigter Gesetzesänderungen zu erfassen und fördert so den demokratischen Diskurs. Es ist daher zu begrüßen, dass Bremen hier mit gutem Beispiel voran geht.

Der vorliegende umfangreiche Entwurf zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze hat zum Teil sprachliche Anpassungen zum Gegenstand, die keines Kommentares bedürfen. Nur zu folgenden Vorhaben soll im Einzelnen Stellung genommen werden:

1. Meldeauflage (§ 30a BremPolG-E)
2. Gefährder/innenansprache (§ 31a BremPolG-E)
3. Elektronische Fußfessel (§ 34a BremPolG-E)
4. Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittler/innen (§§ 46 f. BremPolG-E)
5. Beauskunftung von Protokolldaten (§ 73 BremPolG-E)

1. Meldeauflage (§ 30a BremPolG-E)

Die Erteilung von Meldeauflagen war auch bisher bereits Teil der polizeilichen Praxis und wurde auf die polizeiliche Generalklausel gestützt. Der DAV begrüßt, dass diese Maßnahme nun konkret geregelt werden soll. Dadurch wird Rechtsklarheit und -

sicherheit hergestellt. Es ist richtig, diese Maßnahme mit klaren zeitlichen Grenzen auzustatten, damit Betroffene nicht unbefristet einer empfindlich in die eigene Lebensgestaltung eingreifenden Maßnahme unterworfen werden, wie es zum Teil bisher der Fall ist.

Auch die Schaffung eines Richtervorbehalts bei einer Dauer der Maßnahme von mehr als vier Monaten wird begrüßt. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Maßnahme nicht einfach ungeprüft weiter läuft, sondern einer unabhängigen Kontrolle unterworfen wird.

2. Gefährderansprache (§ 31a BremPolG-E)

Auch Gefährderansprachen wurden bisher auf die polizeiliche Generalklausel gestützt. Die Schaffung einer eigenen Ermächtigungsgrundlage wird begrüßt. Da es in der Vergangenheit vorgekommen ist, dass Betroffene von der Polizei an ihrem Arbeitsplatz aufgesucht und auf diese Weise vor Vorgesetzten und Kollegen bloßgestellt wurden, sollte aber Abs. 2 S. 2 des Entwurfs nachgeschärft werden. Er lautet derzeit

> *„Eine Kenntnisnahme der Gefährderansprache durch Unbeteiligte soll vermieden werden.“*

Dadurch wird der Fall, dass zwar die Gefährderansprache mit dem Betroffenen ohne Anwesenheit von Dritten erfolgt, Letztere aber davon Kenntnis erlangen, dass der Betroffene „Besuch von der Polizei“ hat, nicht hinreichend geregelt.

Vorzugswürdig erscheint folgende Formulierung:

> *„Die Polizei gestaltet die Gefährderansprache regelmäßig so, dass Unbeteiligte von der Kontaktaufnahme durch die Polizei und den Inhalt des Kontakts keine Kenntnis erlangen. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn sonst die Gefährderansprache unmöglich wäre.“*

3. Elektronische Fußfessel (§ 34a BremPolG-E)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere einer richterlichen Anordnung, erlaubt § 34a Abs. 3 des Entwurfs dem Polizeivollzugsdienst, zur Aufstellung der zur Überwachung des Aufenthalts in der Wohnung erforderlichen Mitteln die Wohnung des Betroffenen zu betreten. Es geht dabei um die Umsetzung einer offenen, dem Betroffenen bereits bekannten Maßnahme. Die geplante Regelung in Abs. 3 sollte daher in folgender Weise ergänzt werden:

> *„Der Polizeivollzugsdienst darf die Wohnung der betroffenen Person zur Aufstellung der zur Überwachung des Aufenthalts in der Wohnung erforderlichen technischen Mitteln betreten.* ***Die Betretung wird dem Betroffenen gegenüber mindestens einen Tag vorher angekündigt.****“*

So wird vermieden, dass die Polizei sich unangekündigt und ggf. zwangsweise Zutritt zu der Wohnung des Betroffenen verschafft, ohne dass dies erforderlich wäre. Die Eingriffsintensität wird so auf das erforderliche Maß beschränkt.

4. Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittler/innen (§§ 46 f. BremPolG-E)

Der DAV begrüßt, dass der Entwurf Regelungen für den Einsatz von V-Personen und verdeckt ermittelnder Personen trifft und u. a. klare Kriterien für die Auswahl von V-Personen aufstellte. Auch die Klarstellung, dass weder V-Personen noch verdeckt ermittelnde Beamt/innen intime Verhältnisse mit den überachten Personen eingehen dürfen, ist längst überfällig gewesen.

5. Beauskunftung von Protokolldaten (§ 73 BremPolG-E)

Der Entwurf sieht vor, dass auch sog. Protokolldaten in das Auskunftsrecht des Betroffenen eingeschlossen werden. Dies war bisher umstritten. Der DAV begrüßt diesen klarstellenden Schritt zu mehr Transparenz der polizeilichen Datenverarbeitung. Für Betroffene ist es von wesentlicher Bedeutung, nicht nur zu erfahren, was über sie

gespeichert wird, sondern auch wann und wie ihre Daten erfasst, verarbeitet und abgerufen wurden.

Da die Protokolldaten in den Vorgangsbearbeitungssystemen ohnehin vorhanden sind, erzeugt die geplante Regelung auch keinen zusätzlichen Aufwand bei der Polizei.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppe Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Landesdatenschutzbeauftragte
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Gesellschaft für Freiheitsrechte
- Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Ausschusses Recht der Inneren Sicherheit des Deutschen Anwaltvereins

Presse

- NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Berliner Verlag GmbH
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Juris Newsletter
- JurPC
- Netzpolitik.org
- Heise
- LTO
- Neue Zürcher Zeitung
- Frankfurter Rundschau
- Zeit
- beck-online
- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
- Die Öffentliche Verwaltung